

# **STATUTEN DES VEREINS "LANGLAUF-FREUNDE LANGIS"**

## **1. ALLGEMEINES**

### Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Verein Langlauf-Freunde Langis" - in der Folge Verein - besteht mit Sitz in Stalden/Sarnen ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt nach Rücksprache mit den zuständigen Landeigentümern die Anlage und den Unterhalt von Skiwanderwegen und Langlaufloipen für jedermann im Gebiet "Langis/Schwendi Kaltbad/Glaubenberg OW". Im Weiteren unterstützt der Verein in diesem Gebiet nach Möglichkeiten Langlaufveranstaltungen aller Art.

Der Verein fördert die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

### Art. 3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe des Mitgliederbeitrages von Fr. 50.00 beschränkt.

### Art. 4 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung zuständig. Eine Auflösung kann nur von  $\frac{3}{4}$  der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wäre in diesem Falle an den Verkehrsverein Sarnen/Wilen/Schwendi für die Förderung des Langlaufsportes im Gebiet Langis/Schwendi Kaltbad/Glaubenberg OW zu überlassen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

Einzelpersonen und den Langlaufsport unterstützende Organisationen. Nebst der normalen Mitgliedschaft gibt es auch Gönner.

### Art. 6 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

### Art. 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist auf Jahresende, schriftlich an den Vorstand einzureichen.

#### Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Grundsätze des Vereins handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

#### Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### Art. 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

#### Art. 11 Wahlrecht

Jedes Mitglied ist wählbar.

#### Art. 12 Beiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und von der Generalversammlung genehmigt. Sämtliche Beiträge sind zweckgebunden zu verwenden.

#### Art. 13 Organe des Vereins

Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche), Vorstand und Rechnungsrevisoren.

#### Art. 14 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und in der Regel im Herbst durchgeführt. Ihre Aufgaben sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Jahresbericht
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung
- e) Arbeitsprogramm
- f) Budget
- g) Wahl des Vorstandes von fünf bis sieben Mitgliedern für zwei Jahre
- h) Wahl des Präsidenten für zwei Jahre
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren für zwei Jahre
- k) Statutenrevision

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt drei Wochen vorher durch Zirkular. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten, zuhanden des Vorstandes eingebracht werden.

#### Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Ein Fünftel der Mitglieder hat das Recht, durch eine Eingabe an den Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Das Einberufungsrecht steht auch dem Vorstand zu. Die Eingabe muss mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin - mit Angabe der Traktanden - schriftlich im Besitz des Präsidenten sein.

#### Abstimmungsmodus für Generalversammlungen

Zur Beschlussfassung gilt das absolute Mehr in offener Abstimmung. Auf Beschluss von 1/3 der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangt werden. Für Statuten-Revisionen ist eine Mehrheit von 2/3 und für den Auflösungsbeschluss eine solche von 3/4 anwesenden Stimmen erforderlich.

#### Art. 16 Vorstand

Der Gründervorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Im Übrigen ist die Generalversammlung für die Vorstandswahlen zuständig. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen in Stalden/Sarnen wohnhaft sein. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Der Kassier besorgt die Rechnung und den Einzug der Jahresbeiträge. Er arbeitet zusammen mit dem Beisitzer.

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die administrativen Arbeiten.

Der Präsident und der Aktuar zeichnen gemeinsam kollektiv, mit der Kompetenz, auch den anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zu erteilen.

#### Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, Jahresrechnung und Vermögensbestand des Vereins zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### Art. 18 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60ff. über die Vereine.

Stalden/Sarnen, 12. Januar 1979

Der Präsident:

Der Aktuar:

Statutenänderung Art. 3 genehmigt am 29. Oktober 2004 durch die Generalversammlung.

Sarnen/Stalden, 29. Oktober 2004

Der Präsident:

Die Aktuarin: